

weiß, daß es viele dieser Thesen in der bisherigen Literatur oder an den bei Pitz angegebenen Stellen gar nicht gibt, daß sie also offenbar nur aufgebaut werden, um Gelegenheit zu schaffen zu glänzender Widerlegung⁸⁾. S. 1 f. wird behauptet, das bisherige Schrifttum verfolge „im wesentlichen paläographisch-diplomatische Zwecke und Methoden“, während es doch um „das Ganze der kurialen Verwaltung“ (S. 4) gehe; seit 1911 gibt es die „Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation“ von W. v. Hofmann; selbst wenn der Begriff „Behörde“ nach Pitz für damals anachronistisch ist, geht es Hofmann eben doch um die Verwaltung, wie nach ihm sehr vielen, von Pitz auch z. T. benutzten Arbeiten. Besonders bezeichnend ist dann der Satz S. 2 f.: „Wer die Frage so formuliert, empfindet bereits, daß die Prämisse schwerlich richtig sein kann, und sieht sich vor die Frage gestellt, ob die päpstlichen Mandate wirklich so, wie es die Historiker unbesehen annehmen, die Weisungen einer dem modernen Verwaltungsstaat gemäßen Exekutive waren. Natürlich waren sie es nicht...“ Auch S. 138 und S. 142 findet sich eine derartige Unterstellung, jetzt gerichtet nicht gegen die ganze Zunft, sondern nur gegen Peter Herde, bei dem sich derartiges aber nicht finden läßt; die These wird trotzdem souverän widerlegt. Auch die S. 161 Bock unterstellte Simplifizierung findet sich an der angegebenen Stelle nicht. Ähnliches wäre zu bemerken zu anderen Stellen, etwa S. 2, 3, 317.

Besonders angenehm berührt mag ein Autor sein, der sieht, wie eigene Ergebnisse zwar übernommen werden, die Quelle, aus der geschöpft wurde, aber so gründlich durch Kritik an nebensächlichen Dingen getrübt wird, daß kein Leser mehr auf den Gedanken kommt, Gelehrte wie Bresslau, Herde u. a. hätten Pitz etwas anderes geliefert als Stoff zu Kritik (S. 138 f., 142 ff.; vgl. auch S. 165, 182, wo meine Ergebnisse übernommen werden, die Stellen aber nur erwähnt werden im Zusammenhang mit Einwänden). Eine Verstärkung mit Pitz wird außerordentlich erschwert, wenn nicht bisweilen geradezu unmöglich dadurch, daß er allgemein gebräuchlichen Begriffen seinen eigenen Inhalt unterlegt — ohne genaue Definition noch dazu. Davon betroffen sind auch Kernbegriffe der Diplomatie wie Expedition und Urkunde. Was Pitz unter Expedition versteht, wird an keiner Stelle klar. S. 127 liest man von einer „Expedition der Minute“, S. 197 heißt es: „daß der Text der durch die Kammer laufenden Reskripte unmittelbar nach der Expedition, die ihn endgültig feststellte, in das Register eingetragen wurde, so daß äußerlich die Expedition auf die Freigabe der Registrierung hinauskam.“ S. 219 Anm. 40 findet sich eine neue Variante: „Die Herstellung der Reinschrift und die Besiegelung mit dem Fischer-ring folgten freilich auch hier in zeitlichem Abstände auf die päpstliche Datierung; später wurde auf den Konzepten das Datum der *expeditio* vermerkt... Obwohl die Quellen den Ausdruck Expedition dafür verwenden, ziehen wir es vor, von der Ausfertigung zu reden.“ Im Text heißt es: „Wie eng die Aus-

„Für Sekretcharakter sprechen Vermerke wie *non detur copia sine licentia domini Gerardi*“ (das ist der Magister Registri). S. 47: „*non detur copia nec ostendatur alicui absque expressa licentia s.d.n. pape*“. Diese Stelle wird bei Pitz ignoriert — der Papst träte ja sonst selbst als Petent in Erscheinung. Ausdrücklich „ausgeschlossen“ wird bei Pitz S. 182 die RQS 53 S. 55 f. nachgewiesene Tatsache, daß Abbiatorioren der Kanzlei das Sekretärsregister betreut haben. Meine Annahme (S. 78), daß die registerführenden Abbiatorioren nicht in erster Linie als Kanzleibeamte zu betrachten seien, sondern im persönlichen Dienst der Sekretäre zu stehen scheinen, nimmt Pitz trotzdem auf, mit einer sehr unqualifizierten abschließenden Bemerkung.

⁸⁾ Dazu Herde S. 64, 66 f. u. ö.